



Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Postfach 41 07, 30041 Hannover

An die
unteren Wasserbehörden
und den
Niedersächsischen Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft,
Küsten- und Naturschutz

Bearbeitet von
Nicole Thomann

E-Mail-Adresse:
nicole.thomann@mu.niedersachsen.de

nachrichtlich.

Arbeitsgemeinschaft
der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens

per E-Mail
gemäß Verteiler

Ihr Zeichen, ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl	Hannover
	Ref22-62415/00-0048-002	(0511) 120-3362	2022-09-07

Phosphat-Elimination und eingeschränkte Verfügbarkeit von Fällmit- teln; Behördlicher Umgang mit Überschreitungen des Überwachungswertes

Aufgrund verschiedener geökonomischer Faktoren und der derzeitigen geopolitischen Lage bestehen akute Engpässe bei der Verfügbarkeit von Fällmitteln. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass sowohl die Beschaffung von bisher eingesetzten Fällmitteln als auch alternativen Fällmitteln nur noch stark eingeschränkt möglich ist und alternative Bezugswege am Markt kaum erschlossen werden können.

Es handelt sich damit um eine besondere Ausnahmesituation, in der der Handlungsspielraum der Abwasserbeseitigungspflichtigen zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages massiv eingeschränkt ist.

Vor diesem Hintergrund gebe ich folgende Hinweise für die Ausübung des ordnungsrechtlichen Ermessens hinsichtlich etwaiger Überschreitungen des Überwachungswertes für den Parameter Phosphor-gesamt $P_{ges.}$:

(Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist deshalb nicht unterschrieben)

Dienstgebäude
Archivstr. 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus 120
H Waterlooplatz

Telefon
(0511) 120-0
Telefax
(0511) 120-3399

E-Mail
poststelle@mu.niedersachsen.de
Internet
www.umwelt.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00)
Konto-Nr. 106 025 182
IBAN: DE10 2505 0000 0106 0251 82
BIC: NOLADE2H

Unter der Voraussetzung, dass die Abwasserbeseitigungspflichtigen in pflichtgemäßer Ausübung ihres gesetzlichen Auftrages die jeweiligen technischen und betrieblichen Möglichkeiten zur Phosphat-Elimination einschließlich der biologischen Phosphatfällung und eines zur vollen Ausschöpfung des jeweiligen Erlaubniswertes für P_{ges} angepassten Fällmitteleinsatzes nutzen, kann im Rahmen der behördlichen Überwachung eine Überschreitung des jeweiligen Überwachungswertes für P_{ges} unter folgenden Maßgaben geduldet werden:

1. Die Abwasserbeseitigungspflichtigen dokumentieren nachweisbar, dass die bisherige Bezugsmöglichkeit von Fällmitteln nicht mehr zur Verfügung steht,
2. die Abwasserbeseitigungspflichtigen dokumentieren nachweisbar, auch fortlaufend, dass sie sich bemühen, weitere Bezugsmöglichkeiten (mindestens 2 weitere) zu erschließen,
3. die Abwasserbeseitigungspflichtigen dokumentieren nachweisbar den bisherigen Fällmitteleinsatz,
4. die Abwasserbeseitigungspflichtigen dokumentieren nachweisbar den aktuellen Fällmitteleinsatz und
5. die Abwasserbeseitigungspflichtigen überwachen die Ablaufwerte kontinuierlich selbst und melden etwaige Überschreitungen des Überwachungswertes umgehend der zuständigen unteren Wasserbehörde. Die behördliche Überwachung bleibt davon unberührt.

Mit der damit zu schaffenden Transparenz im Handeln der Abwasserbeseitigungspflichtigen soll sichergestellt werden, dass die überwachende Behörde über eine gesicherte Entscheidungsgrundlage verfügen kann, auf der sie in ihrem Ermessen die eingeschränkten Handlungsspielräume der Abwasserbeseitigungspflichtigen ordnungsrechtlich berücksichtigen kann. Bei der Ausübung des Ermessens sollten die Anforderungen aus Wasserrahmenrichtlinie und Meeresstrategierahmenrichtlinie an die Gewässer nach der Oberflächengewässerverordnung und die Sensitivität der Gewässer bezüglich einer zeitweisen höheren Nährstoffbelastung in den Blick genommen werden.

Eine im Rahmen des behördlichen Ermessens ordnungsrechtliche Duldung von Überschreitungen des Überwachungswertes für den Parameter P_{ges} unter Einbeziehung der oben genannten Maßgaben kann zunächst bis 31. Oktober 2022 erfolgen.

Ich bitte Sie, im Rahmen Ihrer Zuständigkeit entsprechend zu verfahren sowie die Abwasserbeseitigungspflichtigen darüber zu informieren.

Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend für die der wasserbehördlichen Überwachung unterliegenden Indirekteinleiter.

Die besondere Ausnahmesituation wird in einem gesonderten Erlass abgaberechtlich gewürdigt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized first name and a long horizontal stroke extending to the right.